

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0590/2022 (1. Version)

vom: 24.08.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung eines Wertstoffzentrums“, Marnitzer Weg, Staßfurt, Flur 2, Flurstück 4081 auf Grundlage der Beurteilung gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14-I/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung		
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	05.09.2022	Ja 6	Nein 0	Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	22.09.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0590/2022 (1. Version)

vom: 24.08.2022

Kurzfassung:

Einvernehmen zum Antrag „Neubau Wertstoffzentrum Staßfurt,, Marnitzer Weg

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises beantragt nach dem Provisorium nunmehr die dauerhafte Errichtung eines Wertstoffzentrums auf seinem Grundstück Marnitzer Weg/ Löbnitzer Weg in Staßfurt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14-I/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“. Gemäß § 30 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass festgesetzte Baugrenzen nicht eingehalten werden, in festgesetzten Pflanzflächen bauliche Anlagen vorgesehen sind und die löschwasserseitige Erschließung nicht abschließend geklärt ist (siehe ausführliche Stellungnahme).

Mögliche Befreiungstatbestände können erst auf Grundlage eines Lageplanes entsprechend Bauvorlagenverordnung und entsprechender Begründung geprüft werden. (Gem. § 11 Abs. 3 Nr. 12 BauVorlVO muss der Lageplan die Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze/ Baulinie) enthalten.)

Das beantragte Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des B-Planes, ist daher derzeit unzulässig.

- Ziel der Vorlage
Prüfung der Einhaltung der Festsetzung des Bebauungsplanes und der Erschließung
- Lösung
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Stellungnahme mit dem Ergebnis der Unzulässigkeit wegen Nichteinhaltung von Festsetzungen des B-Planes und unzureichender Löschwassererschließung.
- Alternativen
keine
- finanzielle Auswirkungen
keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *planungsrechtliche Stellungnahme Nr. 40/ 2022*
- *Lageplan*
- *Auszug B-Plan*
- *Ansichten*